

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Festlegung von Teilen des**  
**Gemeindegebietes und die Höhe des Geldbetrages**  
**für die Ablösung notwendiger Stellplätze und Garagen**  
**(Stellplatzablösesatzung)**

Aufgrund § 49 Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2004 (SächsGVBl. Seite 200); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.10.2011 (SächsGVBl. Seite 377) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner 31. ordentlichen öffentlichen Sitzung am 19.06.2012 folgende „Satzung über die Festlegung von Teilen des Gemeindegebietes und die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung notwendiger Stellplätze und Garagen“ beschlossen:

**§ 1 Abgrenzung des Gemeindegebietes**

In der Stadt Hohenstein-Ernstthal mit den Gemarkungen Hohenstein, Ernstthal, Wüstenbrand und Waldenburger Oberwald werden folgende Teile des Gemeindegebietes entsprechend § 49 Absatz 2 SächsBO festgelegt:

GBT I - innerstädtischer Bereich (Altmarkt und Neumarkt)

GBT II - übriger Innenbereich der Stadt Hohenstein-Ernstthal

GBT III - äußerer Bereich der Stadt Hohenstein-Ernstthal

Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile (GBT) ist im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1 / Seite 1 und 2) dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2 Geldbetrag je Stellplatz**

Unter Zugrundelegung der im § 49 Absatz 2 SächsBO festgelegten Beträge von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes wird der Geldbetrag je Stellplatz im

GBT I auf 4.000,00 €

GBT II auf 3.000,00 €

GBT III auf 2.000,00 €

festgesetzt.

Bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen in Form von Tiefgaragen oder mehrgeschossigen Parkdecks wird jeder realisierte Stellplatz bei der Berechnung der Geldbeträge für nicht erbrachte notwendige Stellplätze und Garagen mit dem Faktor 1,25 angesetzt.

Die vorherige Berechnung der Anzahl notwendiger Stellplätze und Garagen nach der Richtzahltabelle im Baugenehmigungsverfahren nach Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwV SächsBO) vom 18.03.2005 (Sächsisches Amtsblatt SDr.2) bleibt hiervon unberührt.

**§ 3 Schlussbestimmungen**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Juli 2006 wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung – auch bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften – als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen bzw. beanstandet hat,

4. vor Ablauf eines Jahres
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Eine Verletzung nach Ziffer 2 oder 3 kann auch nach Ablauf eines Jahres von jedermann geltend gemacht werden.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hohenstein-Ernstthal in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 21.09.1993, veröffentlicht im Amtsblatt 10/93 vom 12.10.1993, und die Satzung zur Satzung vom 01.03.1994, veröffentlicht im Amtsblatt 03/94 vom 17.03.1994, außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 20.06.2012

H o m i l i u s  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist; Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
3. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.